

Merkblatt

Aufbrüche in der Verbandsgemeinde Kirchberg

1. Bei Beantragung der Aufbruchgenehmigung durch den Versorgungsträger zu beachten:

- Es ist vorab zu prüfen, ob im geplanten Bereich Versorgungsleitungen anderer Versorgungsträger liegen.
- Die Beantragung hat rechtzeitig grundsätzlich mind. 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten unter Nennung folgender Angaben zu erfolgen:
 1. Grund der Aufgrabung
 2. Ausführungsort
 3. Ausführungsart
 4. Bestandsangaben
 5. Ausführungszeit bzw. -dauer
 6. Bauausführendes Unternehmen
 7. Lageplan mit geplantem Bauvorhaben

Ein vorgefertigtes Antragsformular kann unter <https://www.kirchberg-hunsrueck.de/formulare.html> unter der Rubrik Bauen & Umwelt heruntergeladen werden.

- Straßenquerungen sind grundsätzlich zu vermeiden, soweit möglich hat dies in geschlossener Bauweise zu erfolgen.
- Die Ausführungsdauer wird anhand der übermittelten Pläne/Unterlagen seitens der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg (nachfolgend VGV genannt) geprüft und ggfls. angepasst. Sollte im Einzelfall ein längerer Ausführungsrahmen benötigt werden, ist dies mit der Beantragung einschlägig schriftlich zu begründen.

2. Beantragung der Verkehrsrechtliche Anordnung (VAO):

- Die VAO ist grundsätzlich mind. 2 Woche vor Beginn der Arbeiten zu beantragen.

Ansprechpartnerinnen:

Fachbereich 4 - Ordnungsamt

Christine Stein

Tel. 06763/910-431

c.stein@kirchberg-hunsrueck.de

Gerlinde Westphalen-Koppke

Tel. 06763/910-432

g.westphalen-koppke@kirchberg-hunsrueck.de

Das Antragsformular kann auf der Homepage der Verbandsgemeinde Kirchberg unter <https://www.kirchberg-hunsrueck.de/formulare.html> unter der Rubrik Ordnungs- & Gewerbeamt heruntergeladen werden.

3. Bei der Ausführung zu beachten:

- Die Arbeiten dürfen nur durch fachkundiges Personal ausgeführt werden, ein Nachweis hierfür kann jederzeit von der VGV Kirchberg angefragt werden. Ein Wechsel des Aufsichtspersonals während der Bauausführung ist nur in Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) gestattet und uns mitzuteilen.
- Die Beschilderung der Baustelle hat nach dem Beschilderungsplan der VAO ordnungsgemäß zu erfolgen. Die VAO ist jederzeit bereitzuhalten.

- Vorherige Beschädigungen an der Oberfläche der Aufbruchsstelle sind ordnungsgemäß zu dokumentieren (anhand von Bildmaterial) und unverzüglich vor Beginn der Maßnahme der VGV Kirchberg zuzuleiten. Sollten keine Beschädigungen angezeigt werden ist davon auszugehen, dass evtl. auftretende Mängel durch die aktuelle Baumaßnahme erfolgt sind und entsprechend durch die jeweilige Firma zu beseitigen sind.
- Die Aushubmaterialien sind zu separieren und wiederzuverwenden. Eine Durchmischung der Materialien ist unzulässig. Falls eine Separierung nicht möglich ist, sind die Materialien durch „neue“, zugelassene Materialien zu ersetzen. Nur zugelassene Materialien nach ZTV A-StB mit deren Anlagen ZTV SoB-StB, TL Gestein-StB, ZTV Pflaster-StB und ZTV Asphalt-StB sind zu verwenden. Gräben sind nach Beendigung der Maßnahme mit dem genannten Material lageweise wiederherzustellen und zu verdichten.
- In der Frostperiode sind die Aufgrabungen nach jedem Arbeitstag provisorisch zu verschließen (soweit keine Fertigstellung erfolgt ist), sodass kein Frost in den Straßenkörper zieht. Es ist nicht erlaubt die Aufgrabung über Nacht offenstehen zu lassen.
- Grundsätzlich sind die Oberflächen in den Ursprungszustand zu versetzen (u.a. Qualität, Farbe, Körnung, Dicke). Eine Verschlechterung des Ursprungszustandes ist unzulässig und umgehend zu beheben.
- Pflasterflächen sind ordnungsgemäß zu verschließen und abzurütteln. Die Fugen der Pflasterflächen sind bis zum kompletten Fugenschluss einzusanden und einzuschlämmen. Als Fugenmaterial geeignet sind abgestufte Gesteinskörnungen aus gebrochenem Material oder Baustoffgemische (Brechsand-Splitt-Gemische), welches Größtkorn verwendet wird, hängt von der Fugenbreite ab. Pflasterflächen werden in der VGV Kirchberg grundsätzlich mit zugelassenem Brechsand eingesandet. Farblich sollte dieser auch zu der Pflasterfläche passen (meist schwarz). Der überschüssige Fugensand ist zu beseitigen. Bei Frostbeständigen Materialien darf der Feinanteil, d.h. der Korndurchmesser kleiner als 0,063 mm, im Einbauzustand 5 Masseprozent nicht überschreiten. Dies sichert die Wasserdurchlässigkeit sowie die Frostsicherheit.
- Nach dem Verfüllen und Verdichten der Verfüllzone und nach dem Wiederherstellen der Schichten ohne Bindemittel sind die vorhandenen Asphaltsschichten um das Maß der Auflockerung der Schichten ohne Bindemittel in deren Randzonen auf beiden Seiten zurückzunehmen: bei Grabentiefen ab 2,00 m jeweils um mind. 20 cm/ bei Grabentiefen unter 2,00 m jeweils um mind. 15 cm, empfohlen werden aber auch hier jeweils mind. 20 cm. Das Maß der einzelnen Schichten ist dem Bestand anzupassen.
- Verschmutzungen die auf öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Flächen durch die Bauarbeiten entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen.
- Die Fertigstellung der Maßnahme ist der VGV Kirchberg unverzüglich anzuzeigen, sodass eine Bauabnahme erfolgen kann.

Ansprechpartner:

Fachbereich 3.1 - Bauen und Umwelt
 Markus Christmann
 Tel. 06763/910-314
 m.christmann@kirchberg-hunsrueck.de